

Synopse

FPO Master Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften 2013 mit Änderungen vom 2. Februar 2017 geändert vom 21.11.2018

Diese Satzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Übergangsbestimmungen:

1. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren.
2. Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden nicht auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Art der Prüfungsleistung verändert.

geltende Fassung	ab 01. April 2019
<p style="text-align: center;">§ 3 Akademischer Grad</p> <p>Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Akademischer Grad</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben. 2. Im Rahmen einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Mastergrads wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben, wenn die in § 25 Abs. 4 der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
<p style="text-align: center;">§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache</p> <p>Die in den Fachrichtungen angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Wahlpflichtmodule aus dem studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich können in englischer Sprache angeboten werden. Hat ein Modul einen englischsprachigen Modulnamen, ist die Prüfungssprache Englisch. Auf Antrag des oder der Studierenden ist eine Prüfung in deutscher Sprache möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache</p> <p>Die in den Fachrichtungen angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Wahlpflichtmodule aus dem studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich können in englischer Sprache angeboten werden. Hat ein Modul einen englischsprachigen Modulnamen, ist die Prüfungssprache Englisch. Für Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2019 begonnen haben, ist eine Prüfung auf Antrag in deutscher Sprache möglich.</p>

§ 13**Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in dem studiengangbezogenen Wahlpflichtbereich und den studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereichen nachgewiesen wurde, die Masterarbeit bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
- (2)

§ 13**Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote**

- (1) 1. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in dem studiengangbezogenen Wahlpflichtbereich und den studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereichen nachgewiesen wurde, die Masterarbeit bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
2. Die Masterprüfung im Rahmen einer Fast-Track-Promotion gemäß § 25 Abs. 4 der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät ist bestanden, wenn die in der Anlage aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in dem studiengangbezogenen Wahlpflichtbereich und den studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereichen nachgewiesen, und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Für das Modul AEF-el011 Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten * Verteidigung der Masterarbeit wird die Disputation anerkannt. Die Masterarbeit entfällt.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote im Rahmen einer Fast-Track-Promotion gemäß § 25 Abs. 4 der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass die Masterarbeit entfällt und die Note der Disputation ohne die in § 13 Abs. 3 der Prüfungsverfahrensordnung vorgegebene Differenzierung der Note im Rahmen der Anerkennung auf das Modul AEF-el011 anerkannt wird.

Anlage
Studienverlaufsplan
für den Master of Science Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften

Anlage
Studienverlaufsplan
für den Master of Science Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften

WS	AEF-el007	Experimentelle Lebensmitteltechnologie	X Ern.+Lebens.		M50+P50	6
-----------	-----------	--	----------------	--	---------	---

WS	eIAEF007-01a	Experimentelle Lebensmitteltechnologie	x Ern.+Lebens.		M50+Sb50	6
-----------	--------------	--	----------------	--	----------	---

Anhang Stand: 15.12.2016
(nicht Bestandteil der Satzung)

Anhang Stand: 15.12.2016
(nicht Bestandteil der Satzung)

Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflichtmodule, der studiengangsbezogenen Wahlpflichtmodule und der Wahlpflichtmodule aus Katalog 1

Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflichtmodule, der studiengangsbezogenen Wahlpflichtmodule und der Wahlpflichtmodule aus Katalog 1

Modulcode	Modulname	V SWS	S SWS	Ü SWS	PÜ SWS	E SWS	P SWS	Teilnahmepflicht
AEF-el002	Spezielle Ernährungsmedizin	2	2					
AEF-el007	Experimentelle Lebensmitteltechnologie		2,6				2,6	P

Modulcode	Modulname	V SWS	S SWS	Ü SWS	PÜ SWS	E SWS	P SWS	Teilnahmepflicht
AEF-el002	Spezielle Ernährungsmedizin	4						
eIAEF007-01a	Experimentelle Lebensmitteltechnologie		4				2	P